

WETTSEGELORDNUNG (WO)

1 Geltungsbereich

Regatten und Wettfahrten im Bereich des DSV werden nach den WR der ISAF und dieser Wettsegelordnung ausgetragen. Für bestimmte Regatten wird die Wettsegelordnung durch die folgenden Vorschriften ergänzt:

- Ranglistenordnung (RO)
- Meisterschaftsordnung(MO)

2 Definitionen

- 2.1 Wettfahrt (race) Einzelwettfahrt
- 2.2 Regatta Eine oder mehrere Wettfahrten in einer zeitlich zusammenhängenden Veranstaltung für eine oder mehrere Bootsklassen.
- 2.3 Regattaserie Mehrere Regatten mit einer gemeinsamen Wertung.
- 2.4 Schiffsführer Der/ Die nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften verantwortliche Schiffsführer/in.
- 2.5 Steuermann Die Person, die überwiegend das Ruder des Bootes führt. Wird in der Ausschreibung nicht zwischen Schiffsführer und Steuermann unterschieden, ist der Steuermann der Schiffsführer.
- 2.6 Mannschaft Die Gesamtheit der Besatzung des Bootes einschl. Schiffsführer
- 2.7 U Kriterium, Ü-Kriterium Alterskriterium für Teilnehmer an Regatten. U - für unter- (bzw. Ü- für über) gefolgt von einer Zahl (z.B. U16) gibt an, dass das Alter der Besatzungsmitglieder im gesamten Jahr der Veranstaltung unter (bzw. über) der entsprechenden Zahl sein muss.

- | | | |
|------|--|--|
| 2.8 | Meisterschaften | Alle Regatten, die zum Führen eines Titels „Meister“ berechtigen, z. B. Weltmeisterschaften, Europameisterschaften und Deutsche Meisterschaften. |
| 2.9 | Ranglistenregatten | Alle Regatten, die einen Ranglistenfaktor der Klasse gemäß RO bekommen haben, deren Ergebnisse in die Berechnung der Rangliste eingehen. |
| 2.10 | Verbandsregatten | Alle Regatten, die über den Bereich eines Vereines oder einer Flotte hinaus ausgeschrieben werden und nicht Ranglistenregatta sind. |
| 2.11 | Vereinsregatten und Flottenveranstaltungen | Vereinsregatten und Flottenveranstaltungen sind Regatten, die nur für Mitglieder des Vereines oder der Flotte ausgeschrieben sind. |

3 Ergänzende Vorschriften

- 3.1 Die Durchführung von Deutschen Meisterschaften, sowie Welt- und Europameisterschaften (Richtlinien der ISAF) im Bereich des DSV bedürfen der vorherigen Genehmigung des DSV.
- 3.2 Für Deutsche Meisterschaften gilt ergänzend die RO und die MO.
- 3.3 Für Ranglistenregatten gilt ergänzend die RO.
- 3.4 Alle Regatten können auch nur für bestimmte Gruppen offen sein, wie z. B.
- Senioren (Master, Ü30, Ü35, Ü50),
 - Junioren(U22),
 - Jugendliche(U20),
 - Jüngste(U16),
 - Frauen,
 - Männer

oder sich auf ein besonderes Format beschränken, wie z. B.

- Match-Race,
- Team-Race.

4 Verantwortliche Führung eines Bootes

- 4.1 Der Schiffsführer muss entweder einen gültigen DSV-Führerschein, Jüngstensegelschein, Sportsegelschein oder einen für das Fahrtgebiet vorgeschriebenen oder empfohlenen amtlichen, auch vom DSV im Auftrage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ausgestellten und gültigen Führerschein besitzen. Bei Mitgliedern anderer nationaler Verbände gilt ein entsprechender Befähigungsnachweis ihres Landes. Diese Führerscheinplicht muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.
- 4.2 Für jedes Boot muss eine Haftpflichtversicherung für Regatten vorhanden sein. Dies und die Mindestdeckungssumme müssen in der Ausschreibung bekannt gegeben werden. Der Nachweis ist auf Verlangen dem durchführenden Verein vorzulegen.
- 4.3 Jeder Schiffsführer muss Mitglied eines Vereines seines nationalen Verbandes sein. Bei mehreren angegeben Vereinen gilt nur der erstgeschriebene.
- 4.4 Bei Ranglistenregatten und Meisterschaften oder wenn die Ausschreibung dies fordert, muss jedes Mannschaftsmitglied Mitglied eines Vereines seines nationalen Verbandes sein. Vom Veranstalter kann der Nachweis der Mitgliedschaft verlangt werden.

5 Ausschreibung

- 5.1 Die Ausschreibung muss alle für den Segler relevanten Informationen enthalten, die vor der Anreise zur Vorbereitung auf die Regatta notwendig sind, wie z. B. Ort und Datum der Wettfahrten, Erster Start, letzte Startmöglichkeit, maximale Anzahl der Wettfahrten
- 5.2 Die Ausschreibung muss alle revierbedingten Besonderheiten und alle von den Wettfahrtregeln oder Klassenregeln abweichenden Regeln aufführen, wie z.B. Protestflagge für Boote unter 6m, spezielle Kennzeichnung der Boote für das Revier (z.B. durch Flaggen), spezielle geforderte Sicherheitsausrüstung, Mindestdeckung und Umfang der Versicherung, Führerscheinplicht, Registrierungspflicht, usw.

6 Meldegeld

Eine Meldung wird erst durch Zahlung des Meldegeldes gültig. Die schriftliche Meldung verpflichtet zur Zahlung des Meldegeldes. Nur bei Ablehnung der Meldung ist das Meldegeld zurückzuzahlen.

7 Wettfahrtleitung

- 7.1 Die Wettfahrtleitung ist für die Abwicklung einer Regatta verantwortlich.
- 7.2 Der Wettfahrtleiter entscheidet,
- ob die Wettfahrt gesegelt wird oder nicht,
 - über die Bahnen und deren Länge,
 - über die Art des Starts, evtl. Wiederholung und die Festlegung der Start- und Ziellinie,
 - über die nach den WR zu setzenden Signale,
 - über die Sicherheitsmaßnahmen,
 - über Verschiebung, Abkürzung oder Abbruch einer Wettfahrt.

- 7.3. Die Wettfahrtleitung überwacht die Einhaltung der Klassen-, Vermessungs- und Führerscheinbestimmungen. Sie kann einen Vermesser einsetzen. Beanstandungen sind im Protestweg zu klären.

8 Schiedsgericht

- 8.1 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Personen und behandelt und entscheidet Proteste, Anträge und Mitteilungen.
- 8.2 Die Namen und Vereine der Schiedsrichter sind spätestens am ersten Regattatag auf der Tafel für Bekanntmachungen auszuhängen.
- 8.3 Ist ein ernannter Schiedsrichter verhindert und sind andere ernannte Schiedsrichter nicht verfügbar, so hat das Schiedsgericht das Recht, sich durch Zuwahl qualifizierter Personen zu ergänzen.
- 8.4 Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind durch Aushang bekannt zu geben.

9 Berufungen

- 9.1 Berufungen werden durch den Berufungsausschuss des DSV entschieden. Es wird eine Berufungsgebühr erhoben. (Anm. Die Berufungsgebühr beträgt derzeit € 75,- (25,-€ bei Jugend- und Jüngstenregatten). Sie ist mit der Berufungsschrift an den DSV zu zahlen. Die Berufungsgebühr muss spätestens einen Monat nach Ende der Berufungsfrist beim DSV eingegangen sein.)
- 9.2 Nicht berufungsfähig sind Regatten nach Yardstick oder entsprechenden Ausgleichsformeln, sofern Proteste und Schiedsgerichtsentscheidungen sich auf die entsprechende Ausgleichsformel bzw. das Ausgleichssystem beziehen.

- 9.3 Falls vom Berufungsausschuss zur erneuten Verhandlung zurückgewiesene Fälle nicht innerhalb der gesetzten Frist neu verhandelt und mit ihrem Ergebnis dem Berufungsführer und dem Berufungsausschuss mitgeteilt sind, kann der Schlichtungsausschuss des DSV auf Antrag entsprechende Maßnahmen ergreifen.
- 9.4 Die aus einer Entscheidung des Berufungsausschusses entstehenden Folgen trägt der Veranstalter.

10 Protestgebühr

Im Bereich des DSV dürfen Protestgebühren nicht erhoben werden.

11 Wertung

- 11.1 Es wird empfohlen, das Low-Point-System nach WR Anhang A anzuwenden.
- 11.2 Werden die Boote in Startgruppen aufgeteilt, wird im Sinne des Punktsystems die "Zahl der für die Wettfahrt gemeldeten Boote" durch die "Zahl der für die Startgruppe eingeteilten Boote" ersetzt. Geht eine Einteilung in gleich große Gruppen nicht auf, so gilt die Zahl für die größere Gruppe.
- 11.3 Werden für verschiedene Geschlechts- oder Altersgruppen gemeinsame Regatten mit getrennten Wertungen durchgeführt, werden die Gruppen einzeln gewertet und es gibt keine gemeinsame Wertung. Gibt es jedoch eine gemeinsame Wertung für verschiedene Gruppen, sind die Wertungen von einzelnen Gruppen stets ein Auszug aus dieser Wertung.

12 Preise

Für Wanderpreise wird eine Stiftungsurkunde empfohlen.

13 Werbung

- 13.1 Werbung richtet sich nach dem Advertising Code (Regulation 20) der ISAF..
- 13.2 Werbung in direkter oder indirekter Form für Alkohol und Tabakprodukte an Boot und Kleidung ist Jugend- und Jüngstenseglern bzw. -Mannschaften untersagt.

14 Abweichungen

Wettbewerbsformen, die von den Ordnungsvorschriften abweichen, können auf Antrag zeitlich begrenzt vom Wettsegelausschuss im Arbeitskreis III genehmigt werden.

15 Zuständigkeit

Federführend in allen das Wettsegeln betreffenden Fragen ist der Wettsegelausschuss im Arbeitskreis III.